

III-32 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

23. 3. 1972

Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat betreffend Rassendiskriminierung — Apartheidspolitik Südafrikas

Auf der Tagesordnung der 26. Generalversammlung der Vereinten Nationen stand als Punkt 54 die Frage der Rassendiskriminierung. Mit der Vorbehandlung dieses Themas und der Vorbereitung entsprechender Resolutionen für das Plenum wurde die für Menschenrechtsfragen zuständige dritte Kommission der Generalversammlung betraut. Im Rahmen der Generaldebatte in dieser Kommission wurden in erster Linie wieder Fragen diskutiert, bei denen das politische Anliegen mindestens ebenso im Vordergrund steht wie das menschenrechtliche. Dazu zählen seit vielen Jahren die Apartheid-Politik in Südafrika und die Rassendiskriminierung in Südrhodesien und in den portugiesischen Territorien.

Am Ende der Generaldebatte lagen der dritten Kommission der Generalversammlung vier Resolutionsentwürfe vor, von denen ein von 40 afrikanischen und asiatischen Staaten eingebrachter die üblichen scharfen Formulierungen enthielt. Dieser wurde von der dritten Kommission beschlossen und dem Plenum der Generalversammlung vorgelegt, die ihn am 6. Dezember 1971 mit 93 gegen 5 Stimmen bei 15 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen hat. Er bildet nunmehr die Generalversammlungs-Resolution 2784 (XXVI) (Anhang A dieses Berichtes). Eine Arbeitsübersetzung der Resolution liegt als Anhang B dem Bericht bei.

Die Resolution enthält im wesentlichen nachstehende Bestimmungen.

Die Apartheid-Politik wird wie schon in früheren Resolutionen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet, und an den Wirtschafts- und Sozialrat ergeht in diesem Zusammenhang die Aufforderung, die ihm unterstehende Menschenrechtskommission mit der Ausarbeitung internationaler Instrumente zur Bekämpfung dieses und anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu betrauen.

Die Generalversammlung ruft die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen auf, alle Völker, die für ihre Befreiung, Selbstbestimmung und für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung kämpfen, weiterhin und in vermehrtem Umfang sowohl moralisch als auch materiell zu unterstützen.

Jene Staaten, die durch ihre politische, wirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit, insbesondere durch Waffenlieferungen, das rassistische Regime von Südafrika unterstützen und ermutigen, werden verurteilt. Gleichzeitig wird an die Handelspartner Südafrikas appelliert, alles zu vermeiden, was Südafrika zur Fortsetzung seiner rassistischen Politik anspornen könnte, und darauf hinzuwirken, daß derartige Praktiken auch im internationalen Territorium von Namibia (Südwestafrika) und in Südrhodesien ein Ende finden.

Schließlich wird Portugal als kolonialistischer Unterdrücker afrikanischer Freiheitsbewegungen gebrandmarkt.

An Großbritannien, dessen Verantwortung für die Ereignisse in Südrhodesien als gegeben angenommen wird, ergeht die Aufforderung, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Waffengewalt zu ergreifen, um dem Regime von Ian Smith ein Ende zu bereiten.

Die prozeduralen Bestimmungen des operativen Teils I. der Resolution sehen vor, daß der Präsident der Generalversammlung die im Anhang zur Resolution enthaltene Botschaft direkt den Staatsoberhäuptern oder Regierungschefs jedes Mitgliedstaates zuleitet. Die daraufhin von den Regierungen der angesprochenen Staaten dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelten Informationen und Kommentare soll dieser in einem Bericht zusammenfassen und der Menschenrechtskommission vorlegen. Abgesehen von diesem Bericht wird sich die Menschen-

III-32 der Beilagen

rechtskommission auf Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrates auch bemühen müssen, Programm- und Aktionsvorschläge für eine in Planung begriffene „Dekade für die energische und fortgesetzte Mobilisierung gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung in allen ihren Formen“ zu unterbreiten.

Einem Großteil des Inhalts dieser Resolution hätte österreichischerseits zugestimmt werden können, zumal Österreich stets seine Ablehnung gegenüber der rassistischen Diskriminierung — in welcher Form auch immer — in internationalen Gremien zum Ausdruck gebracht hat. Doch enthält die Resolution im operativen Teil II Absatz 5 und im operativen Teil III Absatz 4 zwei Punkte, die eine Stimmenthaltung zum Gesamtentwurf bedingten: jene Staaten, die ihre politische, wirtschaftliche und sonstige Zusammenarbeit mit Südafrika aufrechterhalten, werden verurteilt, und Großbritannien wird aufgefordert, die Situation in Südrhodesien unter Anwendung sämtlicher möglicher Maßnahmen einschließlich der Waffengewalt zu beenden. Eine Stimmabgabe für diese Anliegen konnte die österreichische Delegation im Hinblick auf den Bestand diplomatischer und sonstiger Beziehungen zwischen Österreich und Südafrika und im Hinblick auf die von uns wiederholt zum Ausdruck gebrachte Ablehnung jeder Anwendung von Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen nicht in Erwägung ziehen.

In der Botschaft wird über die Kampagne der Vereinten Nationen gegen rassistische Diskriminierung berichtet. Trotz oder gerade wegen der Wirkungslosigkeit zahlreicher einander ähnlicher Resolutionen, die Organe der Vereinten Nationen in dieser Sache in der Vergangenheit beschlossen haben, ist die Generalversammlung überzeugt, daß die Bemühungen der Vereinten Nationen in dieser Richtung fortgesetzt werden sollten.

Teil III der Botschaft enthält als das Kernstück Vorschläge für konkrete Maßnahmen, die in erster Linie darauf hinzielen, der Aktion die größtmögliche Breitenwirkung zu verschaffen: Die Botschaft soll demnach an die gesetzgebenden Körperschaften, die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Schulen, Gewerkschaften und Massenmedien jedes Landes weitergeleitet werden. Ziel dieser Aktion ist es insbesondere, eine Diskussion auf breiter Basis herbeizuführen, die Erziehung der Jugend im Geiste der Menschenrechte zu verwirklichen, die Fortsetzung der im Rahmen des Internationalen Jahres 1971 zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung gestarteten Aktionsprogramme zu erwirken, die gegen rassistische Diskriminierung und Apartheid ankämpfenden Völker zu unterstützen und die Beendigung aller Beziehungen mit Südafrika und allen anderen „rassistischen Regimen“ durch sämtliche Staaten herbeizuführen.

In Übereinstimmung mit dieser Resolution hat die Bundesregierung die obenwähnten Stellen auf diese Aktion der Vereinten Nationen hingewiesen und ihnen die Botschaft übermittelt. Die Bundesregierung beabsichtigt, in Übereinstimmung mit Absatz 2 des operativen Teils I der Resolution zum gegebenen Zeitpunkt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Information über die österreichische Haltung in dieser Angelegenheit zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION ADOPTED BY THE GENERAL ASSEMBLY [ON THE REPORT OF THE THIRD COMMITTEE (A/8542 AND CORR. 1)] 2784 (XXVI). ELIMINATION OF ALL FORMS OF RACIAL DISCRIMINATION

The General Assembly,

Firmly convinced that all forms of racial discrimination are a total negation of the purposes and principles of the Charter of the United Nations and that they militate against human progress, peace and justice,

Fully aware that apartheid and all other forms of racial discrimination are instruments of colonialism and imperialism as well as of economic exploitation,

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG DER VEREINTEN NATIONEN, N. 2784 (XXVI) VOM 6. DEZEMBER 1971, BESEITIGUNG ALLER FORMEN RASSISCHER DISKRIMINIERUNG

Die Generalversammlung,

In der festen Überzeugung, daß alle Formen rassistischer Diskriminierung in völligem Gegensatz zu den Zielen und Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen stehen und gegen Fortschritt, Frieden und Gerechtigkeit wirken,

Im vollen Bewußtsein, daß Apartheid und alle anderen Formen rassistischer Diskriminierung Instrumente des Kolonialismus, des Imperialismus und der wirtschaftlichen Ausbeutung sind,

III-32 der Beilagen

3

Reiterating its conviction that any doctrine of exclusiveness based on racial differentiation or ethnic or religious superiority is scientifically false, morally condemnable and socially unjust,

Reiterating also its firm determination to bring about the total and unconditional elimination of racial discrimination in all its forms,

Having designated the year 1971 as the International Year for Action to Combat Racism and Racial Discrimination,

Convinced that the International Year for Action to Combat Racism and Racial Discrimination should be observed as the opening year of an ever-growing struggle against racial discrimination in all its forms and manifestations and for the purpose of promoting international solidarity with all those struggling against racism,

Considering that by arousing world public opinion and promoting action against racism the International Year for Action to Control Racism and Racial Discrimination would contribute to the expansion of national and international efforts towards ensuring the rapid and total eradication of racial discrimination in all its forms,

Believing in the urgent need for eliminating racial discrimination through continuous and vigorous national action and collective international measures in order to alleviate the suffering of millions of people the world over and for ensuring them the dignity and equality inherent in all human beings,

I

1. Requests the President of the General Assembly to forward the message annexed to the present resolution directly to the Heads of State or Government of each State;

2. Requests the Secretary-General to submit a report based on the information and comments received from Governments, in accordance with the message sent to Heads of State or Government, to the Commission on Human Rights at its twenty-eighth session;

3. Invites the Economic and Social Council to request the Commission on Human Rights, bearing in mind the provisions of paragraph 2 above, to submit suggestions with a view to launching continued international action to combat racism on the basis of a "Decade for vigorous and continued mobilization against racism and racial discrimination in all its forms";

In neuerlicher Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß jede Doktrin der Ausschließlichkeit, die sich auf rassische Differenzierung oder auf ethnische oder religiöse Überlegenheit stützt, wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich und sozial ungerecht ist,

In Bekräftigung gleichfalls ihrer festen Entschlossenheit, die völlige und bedingungslose Beseitigung rassischer Diskriminierung in allen ihren Formen zu erreichen,

Nach der Bestimmung des Jahres 1971 zum Internationalen Jahr zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassischen Diskriminierung,

Überzeugt, daß das Internationale Jahr zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassischen Diskriminierung einen ständig wachsenden Kampf gegen rassische Diskriminierung in allen ihren Formen und Erscheinungen einleiten sowie die internationale Solidarität mit allen jenen fördern sollte, die gegen Rassismus ankämpfen,

In der Erwägung, daß durch die Mobilisierung der öffentlichen Meinung in aller Welt und durch die Förderung der Bekämpfung von Rassismus das Internationale Jahr zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassischen Diskriminierung dazu beitragen würde, die nationalen und internationalen Bemühungen zur Sicherung der schnellen und völligen Beseitigung rassischer Diskriminierung in allen ihren Formen zu verstärken.

In dem Glauben an die dringende Notwendigkeit, die rassische Diskriminierung durch fortgesetzte und energische nationale Tätigkeit und kollektive internationale Maßnahmen zu beseitigen, um die Leiden von Millionen Menschen in aller Welt zu erleichtern und ihnen die allen Menschen angeborene Würde und Gleichheit zu sichern,

I.

1. Ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Botschaft direkt den Staatsoberhäuptern oder Regierungschefs jedes Staates zuzuleiten;

2. Ersucht den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission bei ihrer 28. Tagung einen Bericht vorzulegen, der sich auf die von den Regierungen erhaltenen Informationen und Kommentare in Übereinstimmung mit der den Staatsoberhäuptern oder Regierungschefs übermittelten Botschaft stützt;

3. Lädt den Wirtschafts- und Sozialrat ein, die Menschenrechtskommission aufzufordern, eingedenk der Bestimmungen des Absatzes 2, Vorschläge mit dem Ziel zu unterbreiten, eine fortgesetzte internationale Bekämpfung des Rassismus im Rahmen einer „Dekade für energische und fortgesetzte Mobilisierung gegen Rassismus und Rassische Diskriminierung in allen ihren Formen“ in die Wege zu leiten;

II

1. Reaffirms that apartheid is a crime against humanity;
2. Declares that racial discrimination in all its forms is a criminal affront to the conscience and dignity of mankind;
3. Emphatically reaffirms its recognition and vigorous support of the legitimacy of the struggles of all oppressed peoples everywhere, and in particular in southern Africa, against colonial, racial and alien domination or foreign occupation towards the achievement of their inalienable rights to equality and freedom, in accordance with the purposes and principles of the Charter of the United Nations, and calls for increased and continued moral and material support to all peoples struggling for their liberation, self-determination and the elimination of all forms of racial discrimination;
4. Invites the Economic and Social Council to request the Commission on Human Rights to study and make recommendations for the further elaboration of international instruments to deal with crimes against humanity, particularly those arising from the policies of apartheid;

5. Condemns those countries which, by their political, economic and military collaboration with the Government of South Africa, encourage and incite that Government to persist in its racist policy;

6. Strongly condemns all Governments that continue to supply arms to the Pretoria régime in violation of the relevant resolutions of the General Assembly and of the Security Council;

III

1. Takes note with appreciation of the report of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination ¹⁾, established under article 8 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination;
2. Endorses the opinions and recommendations submitted by the Committee on the Elimination of Racial Discrimination in its decisions 3 (IV), 4 (IV) and 5 (IV) ²⁾;
3. Calls upon all the trading partners of South Africa to abstain from any action that constitutes an encouragement to the continued viola-

II.

1. Bekräftigt aufs neue, daß Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist;
2. Erklärt, daß rassistische Diskriminierung in allen ihren Formen eine verbrecherische Verletzung des Bewußtseins und der Würde des Menschen ist;
3. Bekräftigt und Erneuert ihre Anerkennung und ihre energische Unterstützung der Legitimität des Kampfes aller unterdrückten Völker überall, und insbesondere in Südafrika, gegen koloniale, rassistische und ausländische Herrschaft oder fremde Okkupation, den sie zur Erlangung ihres unabdingbaren Rechtes auf Gleichheit und Freiheit, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen führen; die Generalversammlung ruft zur verstärkten und fortgesetzten moralischen und materiellen Unterstützung aller Völker auf, die für ihre Befreiung, Selbstbestimmung und für die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung kämpfen;
4. Läßt den Wirtschafts- und Sozialrat ein, die Menschenrechtskommission aufzufordern, die Frage der weiteren Ausarbeitung internationaler Instrumente betreffend Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere der politischen Praktiken der Apartheid, zu studieren und Empfehlungen zu unterbreiten;
5. Verurteilt jene Staaten, die durch ihre politische, wirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit mit der Regierung von Südafrika diese Regierung in der Beibehaltung ihrer rassistischen Politik ermutigen und aufstacheln;
6. Verurteilt entschieden alle Regierungen, die fortfahren, in Verletzung der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrates dem Pretoria-Regime Waffen zu liefern;

III.

1. Nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis den Bericht des Ausschusses über die Beseitigung der Rassistischen Diskriminierung, der gemäß Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen Rassistischer Diskriminierung erstattet wurde;
2. Unterstützt die Meinungen und Empfehlungen, die ihr vom Ausschuß für die Beseitigung der Rassistischen Diskriminierung in dessen Beschlüssen 3 (IV), 4 (IV) und 5 (IV) vorgelegt wurden;
3. Ruft alle Handelspartner Südafrikas auf, sich jeglicher Handlung zu enthalten, die eine Ermutigung zur fortgesetzten Verletzung der

¹⁾ Official Records of the General Assembly, Twenty-sixth Session, Supplement No. 18 (A/8418).

²⁾ Ibid., chap. VII, sect. B.

III-32 der Beilagen

5

tion of the principles and objectives of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination by South Africa and the illegal régime in Southern Rhodesia, and to use their influence with a view to ensuring the eradication of the policies of a partheid and racial discrimination in the international territory of Namibia and Southern Rhodesia;

4. Also calls upon the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the administering Power over Southern Rhodesia, to adopt all the necessary measures, including the use of force; with a view to ending the racist and illegal régime of Ian Smith;

5. Condemns the Government of Portugal for persisting in its colonialist policies in Africa and for continuing its war against the peoples of the Territories under its domination;

6. Invites the Economic and Social Council to request the Commission on Human Rights to continue its comprehensive studies of policies and practices of racial discrimination, taking into account in particular discrimination against peoples of African origin in all countries, and to submit a report to the General Assembly as soon as possible, but not later than at its twenty-eighth session, together with recommendations for action to combat such policies and practices;

IV

Decides to consider this item again at its twenty-seventh session.

2001st plenary meeting, 6 December 1971

ANNEX

Message from the President of the General Assembly to the Heads of State or Government

I

1. The General Assembly at its twenty-sixth session on the occasion of celebrating the International Year for Action to Combat Racism and Racial Discrimination has requested me, as a matter of urgency, to put before you the following facts concerning the United Nations campaign against racial discrimination:

Grundsätze und Zielsetzungen des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen Rassischer Diskriminierung durch Südafrika und durch das illegale Regime in Südrhodesien darstellen; und fordert sie auf, ihren Einfluß mit dem Ziele geltend zu machen, die Beendigung der politischen Praktiken der Apartheid und rassischer Diskriminierung im internationalen Territorium von Namibia und Südrhodesien zu sichern;

4. Ruft gleichfalls das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Verwaltungsmacht über Südrhodesien, auf, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Waffengewalt anzuwenden, dem rassistischen und illegalen Regime von Ian Smith ein Ende zu bereiten;

5. Verurteilt die Regierung von Portugal, da sie in ihren kolonialistischen Praktiken in Afrika beharrt und den Krieg gegen die Völker der unter seiner Herrschaft stehenden Gebiete fortsetzt;

6. Lädt den Wirtschafts- und Sozialrat ein, die Menschenrechtskommission aufzufordern, ihre eingehenden Studien der Politik und der politischen Praktiken rassischer Diskriminierung fortzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung der Diskriminierung von Völkern afrikanischer Herkunft in allen Ländern, und der Generalversammlung so bald wie möglich, aber nicht später als bei ihrer 28. Tagung, einen Bericht zusammen mit Empfehlungen zu einer Aktion des Kampfes gegen solche politischen Praktiken vorzulegen.

IV.

Beschließt, diesen Tagesordnungspunkt in ihrer siebenundzwanzigsten Tagung erneut zu behandeln.

2001. Plenarsitzung, 6. Dezember 1971

ANHANG

Botschaft des Präsidenten der Generalversammlung an die Staatsoberhäupter oder Regierungschefs

I.

1. Die Generalversammlung hat mich bei ihrer 26. Sitzung anlässlich der Begehung des Internationalen Jahres zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassischen Diskriminierung aufgefordert, Ihnen dringend die folgenden Tatsachen über die Kampagne gegen die rassische Diskriminierung zur Kenntnis zu bringen:

III-32 der Beilagen

(a) The racist Government of South Africa and the illegal régime in Southern Rhodesia have blatantly continued to pursue policies of racial discrimination and a p a r t h e i d in flagrant violation of the purposes and principles of the Charter of the United Nations and of those enshrined in the Universal Declaration of Human Rights.

(b) The racist Government of South Africa continues to effect an extensive arms build-up, thus posing a serious threat to the security and sovereignty of independent African States opposed to its racist policies, as well as to all those peoples struggling against the racial and inhuman policies in southern Africa.

(c) The racist policies in southern Africa have been permitted, even encouraged, to expand through:

- (i) The continued existence and operation of the white racist minority régime in Southern Rhodesia through the deliberate ineffectiveness of measures so far taken by the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the administering Power;
- (ii) The illegal occupation of the Territory of Namibia by the racist Government of South Africa.

(d) The racist Governments in southern Africa have been further strengthened through:

- (i) The maintenance by many States of political, commercial, military, economic, social and other relations with the racist Governments in southern Africa in utter disregard of United Nations resolutions and of the principles and purposes of the Charter;
- (ii) An unholy alliance between South Africa, Portugal and Southern Rhodesia, established in order to suppress the struggle of the peoples of that region and to silence the cry of Africa against racism, a p a r t h e i d, economic exploitation and colonial domination.

(e) The United Nations has vigorously opposed all policies based on racial discrimination and, consequently, has:

- (i) Declared that any State whose official policy or practice is based on racial discrimination contravenes the purposes and principles of the Charter, and called upon those Governments to desist forthwith from pursuing such policies;
- (ii) Condemned the policies of States which, by political, economic or mili-

a) Die rassistische Regierung Südafrikas und das illegale Regime in Südrhodesien haben unverhohlen ihre Politik rassistischer Diskriminierung und der A p a r t h e i d in offener Verletzung der Ziele und Grundsätze fortgesetzt, die in der Satzung der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind.

b) Die rassistische Regierung Südafrikas fährt fort, ihre umfangreiche Aufrüstung durchzuführen, und stellt daher eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit und Souveränität der unabhängigen afrikanischen Staaten dar, die ihre rassistische Politik ablehnen, sowie eine Bedrohung aller jener Völker, die gegen die rassistische und unmenschliche Politik im südlichen Afrika kämpfen.

c) Die rassistische Politik im südlichen Afrika wurde ermöglicht, ja sogar ermutigt durch:

- (i) Die fortgesetzte Existenz und Tätigkeit des weißen rassistischen Minderheitenregimes in Südrhodesien infolge der beabsichtigten Wirkungslosigkeit der von der Verwaltungsmacht, der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland; bisher ergriffenen Maßnahmen.
 - (ii) Die illegale Okkupation des Territoriums von Namibia durch die rassistische Regierung von Südafrika.
- d) Die rassistischen Regierungen im südlichen Afrika wurden ferner gestärkt durch:
- (i) Die Aufrechterhaltung politischer, kommerzieller, militärischer, wirtschaftlicher, sozialer und sonstiger Beziehungen mit den rassistischen Regierungen im südlichen Afrika durch viele Staaten, wodurch diese die Resolutionen der Vereinten Nationen und die Grundsätze und Ziele der Satzung gänzlich mißachten.
 - (ii) Eine unheilige Allianz zwischen Südafrika, Portugal und Südrhodesien, die zu dem Zwecke geschlossen wurde, den Kampf der Völker dieser Region zu unterdrücken und die Klage Afrikas gegen Rassismus, A p a r t h e i d, wirtschaftliche Ausbeutung und koloniale Herrschaft zum Verstummen zu bringen.

e) Die Vereinten Nationen haben sich energisch gegen alle Praktiken gestellt, die auf rassistischer Diskriminierung beruhen, und haben daher:

- (i) Erklärt, daß jeder Staat, dessen offizielle Politik oder Praxis auf rassistischer Diskriminierung beruht, die Ziele und Grundsätze der Satzung verletzt, und haben diese Regierungen aufgefordert, in Hinkunft von solchen politischen Praktiken abzulassen;
- (ii) Die politischen Praktiken der Staaten verurteilt, die durch ihre politische,

III-32 der Beilagen

7

tary collaboration with the racist régimes in southern Africa, enables and encourages those régimes to enforce and perpetuate their racist policies, and called upon those States to desist forthwith from extending such collaboration;

(iii) Reaffirmed time and again the legitimacy of the struggle of all oppressed peoples, in particular in the territories under racial, alien domination or foreign occupation, to obtain liberation and racial equality, and called for increased and continued moral and material support to these struggling peoples.

(f) However, the numerous resolutions that have been adopted by the various organs of the United Nations still have little or no effect, owing to the arrogant, flagrant and stubborn disregard on the part of South Africa and its racist allies, transplanted to the soil of Africa, and to the continued political, economic and military aid coming from some States.

II

2. The General Assembly, therefore, is as convinced as ever that the continuation of national and international action against racial discrimination in all its forms, old and contemporary alike, is a matter of cardinal importance if the world is to live in peace and justice, the two interdependent and indispensable components of a better future for all mankind.

3. The General Assembly is also convinced that the primary aim of the United Nations and, therefore, of all its Member States in the sphere of human rights is the achievement by each individual of the maximum freedom and dignity and that, for the realization of this objective, the laws of every country should grant each individual, irrespective of race, sex, language, religion or political belief, all the rights inherent in all human beings on the basis of equality, and that the people of every country must be made fully aware of the evils of the policies of racial discrimination and of the ideologies based on racial supremacy and must join in condemning, resisting and combating them.

4. The General Assembly is further convinced that the continuation of racism and colonialism

wirtschaftliche oder militärische Kollaboration mit den rassistischen Regimen im südlichen Afrika diese Regime in die Lage versetzen und ermutigen, ihre rassistische Politik durch- und fortzusetzen, und haben diese Staaten aufgerufen, von der Ausweitung einer derartigen Kollaboration abzulassen;

(iii) Immer wieder die Legitimität des Kampfes aller unterdrückten Völker bekräftigt, welcher insbesondere in den unter rassistischer, fremder Herrschaft oder fremder Okkupation stehenden Gebieten zur Erlangung der Befreiung und der Rassengleichheit geführt wird, und haben zu vermehrter und fortgesetzter moralischer und materieller Unterstützung dieser kämpfenden Völker aufgerufen.

f) Die zahlreichen Resolutionen, die durch die verschiedenen Organe der Vereinten Nationen beschlossen wurden, hatten jedoch bis jetzt wenig oder gar keine Wirkung, infolge der arroganten, unverhohlenen und starrsinnigen Mißachtung dieser Resolution seitens Südafrikas und seiner auf dem Boden Afrikas etablierten rassistischen Verbündeten und infolge der andauernden politischen, wirtschaftlichen und militärischen Hilfe einiger Staaten.

II.

2. Die Generalversammlung ist daher nach wie vor überzeugt, daß die Fortsetzung der nationalen und internationalen Aktion gegen rassistische Diskriminierung in allen ihren — alten und neuen — Formen eine Angelegenheit von allergrößter Bedeutung darstellt, wenn die Welt in Frieden und Gerechtigkeit leben soll, den beiden unabdingbaren und voneinander abhängigen Komponenten einer besseren Zukunft für die ganze Menschheit.

3. Die Generalversammlung ist gleichfalls überzeugt, daß das primäre Ziel der Vereinten Nationen und infolgedessen aller ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte die Erlangung des größtmöglichen Ausmaßes an Freiheit und Würde ist und daß für die Verwirklichung dieses Ziels die Rechtsvorschriften jedes Landes jedem einzelnen, unabhängig von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politischer Überzeugung, alle den Menschen angeborenen Rechte auf der Grundlage der Gleichheit gewähren sollten, und daß das Volk jedes Landes zum vollen Bewußtsein der Übel rassistischer Diskriminierungs-politik und auf rassistischer Überlegenheit begründeter Ideologien geführt werden muß und diese gemeinsam verurteilen, ablehnen und bekämpfen muß.

4. Die Generalversammlung ist ferner überzeugt, daß die Fortsetzung des Rassismus und

III-32 der Beilagen

cannot but seriously hamper the efforts of the international community to achieve peace, justice and progress.

Kolonialismus die Bemühungen der Internationalen Gemeinschaft um Frieden, Gerechtigkeit und Fortschritt nur ernstlich behindern kann.

III

5. The General Assembly, in view of the aforementioned facts and convictions, has authorized me to request you to transmit the present text to the legislative, administrative, judicial, educational and trade union bodies of your country, as well as to the mass media of information, in order to ensure the continuation of the world campaign against racial discrimination, bearing in mind that the International Year for Action to Combat Racism and Racial Discrimination should be considered as the opening year for a full decade of vigorous struggle against this evil, until the achievement of its total elimination. To that end, the General Assembly recommends, inter alia:

(a) The discussion of this problem in all national and international conferences, especially in the fields of education, information, trade unions, etc.;

(b) The inculcation through education of children and youth in the spirit of human rights by the inclusion in the curricula of special and yearly programmes on the evils of racism and racial discrimination;

(c) The continuation of the programmes designated to be carried out during 1971, the International Year for Action to Combat Racism and Racial Discrimination, and their development and updating, in order to intensify the efforts to combat racial discrimination;

(d) The continuation of open moral support and the increasing of material aid to the peoples struggling against racial discrimination and apartheid;

(e) The termination of all relations with the Government of South Africa and all other racist régimes;

(f) Exerting every effort to bring about the full implementation of all Security Council and General Assembly resolutions that reflect the world's resolve to end each and every case of discrimination and foreign exploitation;

(g) The repeal of all laws and regulations which contribute to the maintenance and propagation of racial discrimination.

IV

6. The General Assembly has requested the Secretary-General to submit a report on this subject to the Assembly at its twenty-seventh session, in which would be included reports of Governments on the above message.

III.

5. Die Generalversammlung hat mich im Hinblick auf die oben erwähnten Tatsachen und Überzeugungen bevollmächtigt, Sie zu ersuchen, den vorliegenden Text den gesetzgebenden, administrativen und Gerichtsbehörden, den für die Erziehung zuständigen Stellen und den Gewerkschaften Ihres Landes als auch den Massenmedien zu übermitteln, um die Fortsetzung der Weltkampagne gegen rassistische Diskriminierung im Hinblick darauf sicherzustellen, daß das Internationale Jahr zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassistischen Diskriminierung eine volle Dekade energischen Kampfes gegen dieses Übel bis zu seiner völligen Beseitigung einleiten sollte. Zu diesem Zwecke empfiehlt die Generalversammlung unter anderem:

a) Die Diskussion dieses Problems in allen nationalen und internationalen Konferenzen insbesondere in den Gebieten der Erziehung, Information, Gewerkschaften usw.;

b) Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Geiste der Menschenrechte durch die Aufnahme besonderer und jährlicher Programme über die Übel von Rassismus und rassistischer Diskriminierung in die Lehrpläne;

c) Die Fortsetzung der Programme, deren Durchführung für das Jahr 1971, das Internationale Jahr zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassistischen Diskriminierung vorgesehen war, und deren Entwicklung und Erneuerung, um die Bemühungen zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung zu verstärken;

d) Die Fortsetzung der offenen moralischen Unterstützung und die Vermehrung materieller Hilfe für die gegen rassistische Diskriminierung und Apartheid ankämpfenden Völker;

e) Die Beendigung aller Beziehungen mit der Regierung Südafrikas und aller anderen rassistischen Regime;

f) Jede Bemühung, deren Ziel es ist, die volle Erfüllung aller Resolutionen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung herbeizuführen, die die Entschlossenheit der Welt widerspiegeln, jeden einzelnen Fall von Diskriminierung und fremder Ausbeutung zu beseitigen;

g) Die Widerrufung aller Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften, die zur Beibehaltung und Verbreitung rassistischer Diskriminierung beitragen.

IV.

6. Die Generalversammlung hat den Generalsekretär aufgefordert, der Generalversammlung anlässlich ihrer 27. Tagung einen Bericht in dieser Frage vorzulegen, in dem die Stellungnahmen der Regierungen zur obigen Botschaft enthalten sind.